

## Deutsches Erbrecht - Kroatisches Erbrecht Eine Synopse

Vortrag der Rechtsanwältin und Notarin Dana Peic-Thiel auf dem Symposium der  
Deutsch-kroatischen Juristenvereinigung in Zagreb, September 2012

| <b>A. Deutsches Recht (materielles Recht)</b>  | <b>A. Kroatisches Recht (materielles Recht)</b>  |
|--|--|
| <p><b>I. Erbfolge / Erbordnungen</b></p> <p>§§ 1922 bis 1941 BGB,</p> <p>§ 1924 Erste Erbordnung</p> <p>Erben 1. Ordnung sind die Abkömmlinge, also Kinder Enkel etc.<br/>Nicht eheliche und adoptierte Kinder sind den ehelichen gleichgestellt</p> <p>§ 1925 Zweite Erbordnung</p> <p>Ist der Erblasser kinderlos, erben dessen Eltern, und falls vorverstorben deren Abkömmlinge, also Geschwister, nicht Neffen etc.</p> <p>Ist nur ein Elternteil vorverstorben, treten an seine Stelle dessen Abkömmlinge.</p> <p>Sind Abkömmlinge nicht vorhanden erbt der überlebende Ehegatte allein</p> <p>§ 1926 Dritte Erbordnung</p> <p>Ist der Erblasser kinderlos und sind dessen Eltern vorverstorben, erben die Großeltern und deren Abkömmlinge, also Onkel, Tanten und deren Kinder</p> <p>§§ 1931, 1371 Sonderstellung Ehegatte</p> <p>Neben Erben der 1. Ordnung erbt der Ehegatte 1/4 und zuzüglich 1/4 gem. § 1371 Abs. 1 BGB (güterrechtliches Erbviertel)</p> <p>Neben Verwandten 2. Ordnung und neben Großeltern erbt Ehegatte ½ zuzgl. Zugewinn viertel</p> | <p><b>I. Erbfolge / Erbordnungen</b></p> <p>Erbgesetz von 2003 (ErbG)</p> <p>Art. 9 Abs. 1 Erste Erbordnung</p> <p>Kinder und Ehegatte zu gleichen Teilen.<br/>Gleichgestellt dem Ehegatten ist der nicht eheliche Lebenspartner gem. 8 Abs. 2 ErbG</p> <p>Nicht eheliche und adoptierte Kinder sind den ehelichen gleich gestellt</p> <p>Art. 11 Zweite Erbordnung</p> <p>war Erblasser verheiratet und kinderlos, erben die Eltern des Erblassers und sein Ehegatte bzw. n.e. Lebenspartner zu je 1/2<br/>-sind beide Eltern vorverstorben, erbt der Ehegatte allein<br/>-ist ein Elternteil vorverstorben, wächst dem überlebenden Elternteil der Erbteil des verstorbenen an (Geschwister kommen also nicht zum Zuge, solange ein Ehegatte vorhanden ist).</p> <p>-Ist kein Ehegatte vorhanden, erben die Eltern, untereinander zu gleichen Teilen.<br/>Ist ein Elternteil vorverstorben, treten an dessen Stelle seine Abkömmlinge, also Geschwister des Erblasser etc.</p> <p>Art. 14 Dritte Erbordnung</p> <p>Erben der 3. Ordnung sind die Großeltern. Diese greift nur, wenn der Erblasser weder Abkömmlinge noch Eltern, noch einen Ehegatten, noch einen nicht ehelichen Lebenspartner hat. Auch in der 3. Ordnung erfolgt die Vererbung nach Linien,</p> |

|  |  |
|--|--|
| <p>Sind weder Verwandte der 1. oder 2. Ordnung noch Großeltern vorhanden, erbt der überlebende Ehegatte allein</p> <p>--weitere Erbordnungen...</p> <p>§ 1931 Abs. 4 bei Gütertrennung<br/>Neben ein oder zwei Kindern des Erblassers erben Ehegatte und Kinder zu je gleichen Teilen.</p>   | <p>--- weitere Erbordnungen...</p>   |
| <p><b>II. Pflichtteil</b></p> <p>§ 2303 Pflichtteilsanspruch</p> <p>1. Pflichtteilsberechtigter ist:</p> <p>Wer durch Testament von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen oder dessen Erbteil vermindert wurde.</p> <p>2. Kreis der Pflichtteilsberechtigten:</p> <p>-§ 2303 Abs. 1 die Kinder</p> <p>§ 2303 Abs. 2 Ehegatte, eingetragener Lebenspartner (Art 10 Abs.6 LPartG) und Eltern des Erblasser</p> <p>3. Höhe und Art des Pflichtteilsanspruches</p> <p>a) Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils, nur Geldanspruch, Pflichtteilsberechtigter ist nicht Erbe, keine dingliche Beteiligung am Nachlaß</p> <p>b) Pflichtteilsergänzungsanspruch § 2325, Der Nachlass wird fiktiv um die Schenkungen der letzten 10 Jahre, die der Erblasser getätigt hat, ergänzt. Sie fließen in die Wertberechnung ein.</p> <p>Wert der Schenkung wird pro Jahr um 10% abgeschmolzen (außer bei Schenkung an Ehegatten, § 2325 Abs.3,S.3 BGB).</p> <p>4. Anspruchsgegner</p> <p>Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch besteht gegen den oder die Erben (§§ 2303 I, 2325)</p> <p>5. § 199 Verjährung<br/>Seit 01.01.2010 Regelverjährung (3.Jahre) ab Tod oder Kenntnis des Testaments, vorher Stichtagsverjährung (3 Jahre)</p> | <p><b>II. Pflichtteil</b></p> <p>Art. 69 ff Noterbrecht.</p> <p>1. Ein Noterbrecht hat:</p> <p>Wer durch Testament von gesetzlicher Erbfolge ausgeschlossen ist.</p> <p>2. Kreis der Noterbberechtigten</p> <p>-Art. 69 Abs. 1 die Abkömmlinge und der Ehegatte bzw. nicht eheliche Lebenspartner</p> <p>-Art. 69 Abs. 2 die Eltern und deren Abkömmlinge nur, wenn sie dauerhaft ihren Unterhalt nicht selbst bestreiten können</p> <p>3. Höhe und Art des Pflichtteilsanspruches</p> <p>Echtes Noterbrecht mit dinglicher Beteiligung am Nachlass in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils.</p> <p>Der Pflichtteil besteht am ungekürzten Nachlass, d.h. die testamentarischen Erbquoten und Vermächtnisse werden soweit gekürzt, bis der Noterbberechtigte wertmäßig die volle Quote erhält.<br/>Lebzeitige Schenkungen werden dem Nachlass fiktiv hinzugerechnet</p> <p>Art. 70 Abs. 2 Erblasser hat eine Verfügungsbeschränkung für den Teil des Nachlasses, der dem Noterbberechtigten zukommt. Der Noterbe kann also die dingliche Beteiligung an einem geschenkten Grundstück, das nicht mehr zum Nachlass gehört, in Höhe seiner Pflichtteilsquote verlangen</p> <p>4. Art 84 Verjährung<br/>3 Jahre ab Tod, Kenntnis vom Tod oder Kenntnis vom Testament</p> |
|  |  |

|   |  |
|---|--|
| <p><b>III. Ausschlagung</b></p> <p>1. § 1942<br/>jeder Erbe kann die Erbschaft, ob gesetzlich oder testamentarisch ausschlagen</p> <p>2. § 1944 Abs. 1 Frist<br/><br/>6 Wochen ab Kenntnis vom Tod oder vom Testament<br/>Bei Wohnsitz im Ausland 6 Monate</p> <p>3. § 1955 Form d. Ausschl.<br/><br/>Notariell beglaubigte Erklärung gegenüber Nachlassgericht</p> <p>4. §§ 1947, 1950 Bedingung, Befristung<br/><br/>Ausschlagung ist unbedingt, unbefristet und bezieht sich auf den gesamten Nachlass</p> <p>5. § 1953 Rechtsfolge<br/><br/>Erbfall gilt als nicht erfolgt, wie wenn Erbe zum Zeitpunkt des Erbfalls nicht gelebt hätte (dessen Erben werden dann Erben)<br/>Ausschlagung erfasst auch den Pflichtteil, außer in den bes. gesetzl. geregelten Fällen<br/>- § 1371 III BGB (konkreter Zugewinn statt pauschales ¼ nach 1371 I BGB)<br/>- § 2306 bei Beschränkungen und Beschwerungen d. pflichtteilsber. Erben, Ausschlagung → Pflichtteilsberechtigung<br/>- § 2307 Vermächtnis ausschlagen → Pflichtteil</p> | <p><b>III. Ausschlagung</b></p> <p>Art. 130, 134<br/>Jeder Erbe kann ab dem Anfall der Erbschaft die Erbschaft ausschlagen</p> <p>2. Art. 130 Abs. 1 Frist<br/><br/>Ausschlagung kann bis zum Abschluss des Nachlassverfahrens erfolgen<br/>(Ausschlagungsmöglichkeit ist vererbbar)</p> <p>3. Art. 130 Abs. 1 Form der Ausschl.<br/><br/>Öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber Nachlassgericht/ Notar</p> <p>4. Art. 133 Abs. 1 Bedingung<br/><br/>Ausschlagung ist unbedingt und bezieht sich auf den ganzen Nachlass, außer auf den, der nachträglich ausfindig gemacht wird</p> <p>Art. 130 Abs. 2<br/><br/>Ausschlagung wirkt auch für die Abkömmlinge, wenn nicht ausdrücklich nur im eigenen Namen, keine vormundschaftsger. Genehmigung erforderlich.</p> <p>5. Art. 130 Abs. 4 Wirkung:<br/><br/>als ob Ausschlagender nie Erbe geworden wäre. Ausschlagung umfasst, da nicht beschränkbar, auch das Noterbrecht.<br/><br/>Ist das Erbrecht auch für die Abkömmlinge ausgeschlagen, wächst der ausgeschlagene Erbteil den anderen Erben an.<br/>- erfolgte die Ausschlagung nur im eigenen Namen, treten an die Stelle des Ausschlagenden dessen gesetzliche Erben</p> |
| <p><b>IV. Testament/ Verfügungen v. Todes wegen</b></p> <p>1. § 2229 Testierfähigkeit<br/><br/>Über 16 Jahre alt, geschäftsfähig und nicht krank oder bewusstseinsgestört</p> <p>2. Form des Testaments<br/><br/>a) § 2247 eigenhändiges Testament<br/>Selbst verfasst, selbst geschrieben und unterschrieben mit Ort und Datum</p>   | <p><b>IV. Testament/ Verfügungen v. Todes wegen</b></p> <p>1. Art. 26 Abs. 1 Testierfähigkeit<br/><br/>Über 16 Jahre alt, einsichtsfähig</p> <p>2. Form des Testaments<br/><br/>a) Art. 30 eigenhändiges Testament<br/>eigenhändig geschrieben und unterschrieben, Ort und Datum nützlich aber nicht zwingend<br/><br/>b) Art. 31 schriftliches Testament<br/>Testator, der lesen und schreiben kann, kann vor zwei gleichzeitig anwesenden Zeugen ein Schriftstück unterzeichnen, das nicht un-</p>   |

|  |   |
|--|---|
| <p>b) § 2232 öffentliches Testament</p> <p>Notarielles Testament durch Erklärung des letzten Willens gegenüber dem Notar oder Überreichung einer offenen oder verschlossenen Schrift.</p> <p>c) § 2250 Nottestament</p> <p>In Ausnahmesituationen mündlich vor 3 Zeugen, drei Monate gültig, letzter Wille muss von den Zeugen niedergeschrieben werden.</p> <p>d) § 2265ff. gemeinschaftliches Testament</p> <p>Gemeinschaftliches Testament von Ehegatten, wechselbezügliche Verfügungen, i.d.R. gegenseitige Erbeinsetzung und nach Tod des letztlebenden Einsetzung der Schlusserben.</p> <p>Jederzeitiger Widerruf zu Lebzeiten in notarieller Form und Zustellung an den Anderen.</p> <p>Folge des Widerrufs § 2270, Unwirksamkeit auch der Verfügung des anderen</p> <p>Wirksamkeit endet mit Scheidung oder bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages §§ 1934, 2077 außer wenn ausdrücklich auch für den Fall der Scheidung vereinbart</p> | <p>bedingt von ihm selbst verfasst und geschrieben sein muss. Die Zeugen haben auch zu unterschreiben. Zeuge kann nur sein, wer lesen und schreiben kann ( Art. 35)</p> <p>c) Art.32 öffentliches Testament</p> <p>Zuständig sind Gerichte oder Notar. Rechtliche Belehrung des Testierenden, insbesondere wenn er nicht lesen und schreiben kann.</p> <p>d). Art. 37 Nottestament</p> <p>In Ausnahmesituationen mündlich vor zwei Zeugen, 30 Tage gültig, Zeugen müssen den letzten Willen schriftlich niederlegen.</p> <p>e) Art. 102 gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag sind nichtig wenn Testierender gebunden wird, wegen der uneingeschränkten Testierfreiheit des Erblassers , keine vertraglichen Bindungen zulässig</p> |
| <p><b>V. Erbvertrag</b></p> <p>§ 2274 ff.</p> <p>§§ 2275, 2278</p> <p>Wechselbezügliche Verfügungen bzw. vertragsgemäße Verfügungen zwischen Ehegatten oder anderen Personen (z.B. Vater und Sohn, Geschwister etc.)</p> <p>§ 2276 Form<br/>notarielle Beurkundung,</p> <p>§ 2290 Aufhebung des Erbvertrages durch Vertrag<br/>Vertragliche Vereinbarung der Aufhebung oder Änderung zu Lebzeiten des anderen möglich.<br/>Nach dem Tod des Vertragspartners ist Aufhebung ausgeschlossen</p> <p>§ 2293 Rücktritt vom Erbvertrag</p>   | <p><b>V. Erbvertrag</b></p> <p>Art 102 Erbverträge<br/>Nichtig s.o.Ziff <b>IV 2.e.</b></p>  |

|   |   |
|---|---|
| <p>- nur, wenn Rücktritt im Erbvertrag vorbehalten oder gem. § 2294 bei Verfehlung des Bedachten. Nur zu Lebzeiten des anderen Teils<br/>Notarielle Form, § 2296 Abs. 2</p> <p>Erbvertrag zwischen Ehegatten endet mit Scheidung oder bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages §§ 1934, 2077 – außer wenn ausdrücklich auch für den Fall der Scheidung vereinbart</p>  |   |
| <p><b>VI. Inhalte letztwilliger Verfügungen</b></p> <p>§ 2087 ff. Erbeinsetzung / Ausschließung</p> <p>§ 2147 ff. Vermächtnis</p> <p>§ 2192 ff. Auflage</p> <p>§ 2074, 2075 Erbeinsetzung oder Vermächtnis unter aufschiebender oder auflösender Bedingung</p> <p>§ 2197 Testamentsvollstreckung</p> <p>§ 2100 Vor- und Nacherbfolge</p> <p>Anordnungen für die Auseinandersetzung<br/>§ 2044 Ausschluss der Auseinandersetzung</p> <p>§ 2048 Teilungsanordnung</p>   | <p><b>VI. Inhalte letztwilliger Verfügungen</b></p> <p>Art. 43, 44 Erbeinsetzung, Ersatzerben</p> <p>Art. 45 Vermächtnis</p> <p>Art. 47 Auflagen und Bedingungen<br/>- numerus clausus der letztwilligen Verfügungsmöglichkeiten</p> <p>Art. 60 Abs. 1 Testamentsvollstreckung kann angeordnet werden</p> <p>Art. 44 Verbot der Vor- und Nacherbfolge</p> <p>Art. 102 Nichtigkeit von Erbverträgen oder gemeinschaftlichen Testamenten</p>  |
| <p><b>B. Nachlassverfahren</b></p> <p>I. Wenn ein Testament vorliegt</p> <p>1. §2259 Ablieferungspflicht</p> <p>Wer ein privates Testament findet oder im Besitz hat, hat es an das Nachlassgericht abzuliefern.</p> <p>§ 348 ff. FamFG Testamentseröffnung</p> <p>die abgelieferten Testamente und die Testamente in amtlicher Verwahrung sind zu eröffnen, sobald Nachlassgericht vom Tod Kenntnis erlangt .</p> <p>Nachlassgericht schreibt an und ermittelt die im Testament benannten Erben sowie die eventuellen enterbten Pflichtteilsberechtigten.</p> <p>§ 349 FamFG Bei Eröffnung gemeinschaftlicher Testamente sollen die Verfügungen des überlebenden Ehegatten möglichst nicht bekannt gegeben werden.</p> | <p><b>B. Nachlassverfahren</b></p> <p>Art. 174 ff.</p> <p>Nachlassverfahren wird vom zuständigen Gemeindegericht durchgeführt, es kann die Abwicklung einem Notar übertragen, dies gilt bei gesetzl.und testamentarischer Erbfolge.</p> <p>Art 177 Zuständigkeit des Gemeindegerichts</p> <p>- letzter Wohnsitz des Erblasseres<br/>- wenn kein Wohnsitz in Kroatien, an dem Ort, wo der überwiegende Nachlass sich befindet<br/>- ansonsten das Gericht, in dessen Gebiet das Staatsangehörigkeitsbuch geführt wird</p> <p>Art. 226 ff. Verfahrensvorschriften</p> <p>- Eröffnung des Nachlassverfahrens von Amts wegen, wenn Gericht vom Tod Kenntnis erlangt</p> <p>Art. 203 für Testamente besteht Ablieferungspflicht, spätestens wenn das Nachlassverfahren eröffnet ist.</p> |

|   |   |
|---|---|
| <p>Testamentseröffnung setzt Fristen in Lauf z.B. Ausschlagungsfrist Pflichtteilsverjährungsfrist</p> <p>2. wenn privatschriftliches Testament vorliegt oder gesetzliche Erbfolge ist</p> <p><u>Erbscheinsverfahren</u> gem§ 2353 ff. erforderlich</p> <p>§ 2353 ein Erbschein ist ein Zeugnis bzw. Erbnachweis über das Erbrecht des Erben</p> <p>§2354 , 2355 Antrag auf Erteilung eines Erbscheins nach der gesetzlichen oder testamentarischen Erbfolge gegenüber Nachlassgericht.</p> <p>bezogen auf den gesamten Nachlaß im In-und Ausland</p> <p>§ 2358 Nachlassgericht hat Amtsermittlungsgrundsatz</p> <p>§ 2361 erweist sich ein Erbschein später als unrichtig, zieht das Nachlassgericht ihn ein oder erklärt ihn kraftlos</p> <p>§ 2369 gegenständlich beschränkter Erbschein auf Antrag (neu seit 01.09.2009)<br/>- Befindet sich Nachlass im In- und Ausland kann ein Erbschein beschränkt auf die im Inland befindlichen Gegenstände beantragt werden.</p> <p>Erbschein schließt eine Klage auf Feststellung der Erbenstellung vor einem ordentlichen Gericht nicht aus</p> | <p>Art. 174 ff. Nachlassverfahren sind Amtsverfahren</p> <p>Ziel des Nachlassverfahren ist es die Rechte der Beteiligten am Nachlass in einem Beschluss umfassend zu erfassen, den Bestand des Nachlasses festzustellen, die Quoten festzulegen, Vermächtnisse oder sonstige Rechte am Nachlass zuzuteilen (Art. 226), auch das Noterbrecht.</p> <p>Nach Rechtskraft veranlasst Gericht/Notar die Grundbuchberichtigung oder Herausgabe von Gegenständen.</p>   |
| <p><b>C. Internationales Erbrecht</b></p> <p><b>I. Verfahrensrecht</b></p> <p>1. Internationale Zuständigkeit<br/>§§ 105, 343 FamFG</p> <p>Deutsche Nachlassgerichte sind international zuständig, wenn ein deutsches Nachlassgericht örtlich zuständig ist.</p> <p>Nach § 343 FamFG besteht örtl. Zuständigkeit<br/>- nach dem Wohnsitz des Erblassers z.Z. des Erbfallles<br/>- für einen Deutschen ohne Wohnsitz und Aufenthalt in Deutschland Amtsgericht Schöneberg<br/>- Ausländer der weder Wohnsitz noch Aufenthalt im Inland hat, ist jedes Gericht zuständig in dessen Bezirk sich Nachlassgegenstände befinden. Zuständigkeit besteht für den gesamten Nachlass.</p>   | <p><b>C. Internationales Erbrecht</b></p> <p><b>I. Verfahrensrecht</b></p> <p>1. Internationale Zuständigkeit<br/>Art. 72</p> <p>Kroatische Gerichte sind international zuständig. Im Nachlassfall eines ausländischen Erblassers<br/>- für den unbeweglichen Nachlass soweit er sich auf kroatischem Gebiet befindet<br/>- für den beweglichen Nachlass, soweit er sich in Kroatien befindet</p> <p>Die Zuständigkeit in Nachlasssachen umfasst auch die Zuständigkeit in Erbsachen und über Streitigkeiten über Forderungen von Nachlassgläubigern.</p> |

|  |  |
|--|--|
| <p>§§ 105, 342 Zuständigkeit besteht für alle Nachlasssachen u.a. für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Erteilung von Erbscheinen-bezogen auf gesamten Nachlass</li> <li>-Entgegennahme von. Ausschlagungen</li> <li>- bezogen auf gesamten Nachlaß</li> </ul> <p><b>II Anerkennung kroat. Entsch. in Deutschl.</b></p> <p>Deutsche Behörden und Gerichte akzeptieren eine kroatische Nachlassentscheidung für den in Deutschland befindl. unbeweglichen und meistens auch beweglichen Nachlass nicht sondern verlangen deutschen Erbschein.</p> <p>Eine bei dem kroatischen Nachlassgericht formgerecht erklärte Ausschlagung wird in Dtl. akzeptiert, wenn sie mit Apostille an das in Dtl zuständige Nachlassgericht übersandt wird.</p>  | <p><b>II. Anerkennung dt.Entsch. in Kroatien:</b></p> <p>Kroatien akzeptiert für den in Kroatien belegenen Nachlass <u>weder den deutschen Erbschein noch die Ausschlagung</u> sondern führt das Nachlassverfahren durch, innerhalb dessen die Nachlassentscheidung getroffen wird und noch mal ausgeschlagen werden muss.</p>   |
| <p><b>II. materielles IPR EGBGB</b></p> <p>1. Erbstatut</p> <p>Art. 25 I<br/>Es gilt das Staatsangehörigkeitsprinzip, gesetzl. und testamentarische Erbfolge richtet sich nach dem Recht der Staatsangehörigkeit des Erblassers zum Zeitpunkt des Todes.</p> <p>Art. 4 IGBGB<br/>Rück- oder Weiterverweisung → Art. 30 Abs. 1 IPRG, ebenfalls Staatsangehörigkeitsprinzip, Verweisung wird angenommen</p> <p>Problem, wenn Kroatischer Erblasser dt. Güterstand hat → Zugewinnviertel trotz kroat.Erbrecht?<br/>(sehr streitig, ob Erbteilerhöhung gem. 1371 I BGB auch bei ausl. Erbstatut gilt)</p> <p>Art 25 II<br/>Beschränkte Rechtswahl dt. Rechts für im Inland belegenen unbewegl. Nachlaß</p> <p>Art 5 mehrfache Staatsangehörigkeit</p> <p>Wird auf Recht eines anderen Staates verwiesen, gilt das Recht des Staates . mit dem die person am engsten verbunden ist. Ist die Person auch deutscher, gilt deutsches Recht</p> <p>2. Formstatut</p> <p>Art. 26 Abs.1 EGBGB</p> | <p><b>II. materielles IPR IPRG</b></p> <p>1. Erbstatut</p> <p>Art. 30 Abs. 1<br/>Für die Rechtsnachfolge von Todeswegen gilt das Heimatrecht des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes.</p> <p>Dem Erbstatut unterliegen die gesetzlichen und testamentarischen Folgen des Erbfalls</p> <p>Rechtswahl</p> <p>Eine Rechtswahl im Bereich des Erbrechts kennt das kroatische Recht nicht. Eine Rechtswahl wird dementsprechend vom kroatischen Recht nicht anerkannt</p> <p>Art. 11 IPRG mehrfache Staatsangehörigkeit</p> <p>Hat ein Kroat eine weitere Staatsangehörigkeit, gilt für Ihn kroatisches Recht<br/>- sind Staatsangehörigkeit und Wohnsitz nicht identisch, gilt das Rechts des Staates mit dem die engste Verbindung bestand.</p> <p>2. Formstatut</p> <p>Art. 31 I IPRG</p> |

|  |  |
|--|--|
| <p>Letztwillige Verfügungen sind hinsichtlich Ihrer Form gültig, wenn diese den Formerfordernissen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.) den Heimatrecht des Erblassers zum Zeitpunkt des Todes genügen,</li> <li>2.) dem Recht des Errichtungsortes</li> <li>3.) dem Recht des Aufenthaltsortes zum Zeitpunkt der Verfügung oder des Todes</li> <li>4.) dem Recht des Ortes an dem sich unbewegliches Vermögen befindet</li> <li>5.) dem Recht, dass auf die Rechtsnachfolge von Todeswegen anzuwenden ist.</li> </ol> <p>3. Errichtungsstatut</p> <p>Art. 26 Abs. 5 IGBGB<br/>Materiellrechtliche Gültigkeit letztwilliger Verfügungen folgt dem (fiktiven) Erbstatut im Zeitpunkt der Errichtung</p> <p><u>3 a) Problem der Wirksamkeit gemeinschaftlicher Testamente und Erbverträge bei deutsch/kroat. Ehepartnern oder Erbvertragsbeteiligten.</u></p> <p>Formwirksamkeit ist unproblematisch, Art. 26 IGBGB</p> <p>Für materielle Wirksamkeit muß rechtliche Wirksamkeit nach beiden Rechtsordnungen kumulativ vorliegen, denn:<br/>Nichtigkeit nach dem Heimatrecht eines Verfügenden hat nach § 2298, 2270 die Unwirksamkeit des ganzen Erbvertrages/gemeinsch. Testaments zur Folge.</p> <p>Eine eventuelle Unwirksamkeit bei Errichtung kann durch Wechsel der Staatsangehörigkeit auch nicht nachträglich geheilt werden.</p> | <p>Testament ist formwirksam, wenn es</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.) am Errichtungsort des Testamentes formgültig ist,</li> <li>2.) nach dem Recht der Staatsangehörigkeit des Erblassers</li> <li>3.) nach dem Recht des Wohnsitzes des Testators zum Zeitpunkt der Errichtung</li> <li>4.) dem Recht des Aufenthaltsortes zur Zeit der Errichtung des Testamentes oder zum Zeitpunkt des Todes Formgültig ist</li> <li>5.) nach dem Recht der Republik Kroatien</li> <li>6.) für unbewegliche Sachen auch nach dem Recht des Belegenheitsortes</li> </ol> <p>3. Errichtungsstatut</p> <p>Errichtungsstatut folgt dem Erbstatut.</p> <p>3 a)<br/>Gemeinschaftliche Testamente oder Erbverträge werden bei Beteiligung eines Kroaten nicht anerkannt.</p> <p>Gemeinschaftl. Testament oder Erbvertrag zwischen Deutschen muß nach Art 30 I angenommen werden</p> |
|--|--|